

Satzung ZEITENWANDEL e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Zeitenwandel e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Nr.eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe durch die Bildung von Wohn- und Hausgemeinschaften, indem gegenseitige nachbarschaftliche Unterstützung geleistet wird, um im Alter nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ einen Heimaufenthalt zu verhindern bzw. so lange wie möglich unter Zuhilfenahme ambulanter Pflegedienste hinauszuzögern.

Willkommen sind Interessierte jeden Alters, Alleinstehende bzw. Eltern mit Kindern und Personen in unterschiedlichen partnerschaftlichen Beziehungen. Die Fähigkeiten aller Generationen sollen zum gegenseitigen Nutzen eingebracht und die Lebensqualität der Gemeinschaft verbessert werden.

3. Der *Satzungszweck* wird insbesondere verwirklicht durch
 - Schaffung günstiger Voraussetzungen für die eigenverantwortliche Lebensführung **vor allem** im Alter
 - Organisation notwendiger Hilfs- und Pflegedienste bzw. die Betreuung pflegebedürftiger Mitbewohner/Innen im Rahmen der Möglichkeiten der Vereinsmitglieder
 - gegenseitige Unterstützung bei den Dingen des alltäglichen Lebens
 - Förderung von Geselligkeit und damit Verhinderung altersbedingter Einsamkeit
 - Aktivitäten und Gemeinwesenarbeit mit Menschen im Viertel des Vereinssitzes.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die dessen Ziele (§2) unterstützt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet nach Beratung im Plenum über die Aufnahme jedes neuen Vereinsmitglieds. Die Ablehnung der Vereinsaufnahme erfolgt schriftlich. Ein Einspruch über die Ablehnung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. In diesem Fall wird über eine erneute Ablehnung oder Aufnahme in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Die Aufgaben der Vereinsorgane und das einzuhaltenden Verfahren werden, soweit sie nicht in der Satzung geregelt sind, im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung geregelt, über die von der Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
3. Zu jeder Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Es gilt der Poststempel.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,
 - b) Wahl des Vorstandes und eines Rechnungsprüfers, der dem Vorstand nicht angehören darf und der das Recht hat, die Buchführung des Vereins jederzeit zu überprüfen,
 - c) Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Erlass einer Geschäftsordnung,
 - f) Formulierung der Aufgaben für den Vorstand, soweit dieses nicht durch die Satzung geregelt ist,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - h) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,

- i) Beschlussfassung über die Konstituierung von Arbeitskreisen.
6. Für die Änderung des Vereinszwecks und für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Versammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden ist. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die/der Vorsitzende, die/der Stellvertreter/in und die/der Kassensführer/in werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur Durchführung der Ergänzungswahl auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Darüber hinaus gehende Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und dem Vorstand übertragen.
5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Ausschüsse einsetzen und Fachberater hinzuziehen.
6. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen, Plenen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in (Vorstand) und der/dem Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die Anzahl der Mitglieder weniger als vier Personen beträgt.
2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an „*Neues Wohnen im Alter Köln e. V.*“ übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschriften